



HVBG

HVBG-Info 25/2000 vom 18.08.2000, S. 2378 - 2379, DOK 754.15

Prozesskostenhilfe - Schmerzensgeldklage (§ 847 Abs. 1 BGB; § 108 Abs. 2 SGB VII) - Beschluss des OLG Düsseldorf vom 21.03.2000 - 14 W 15/00

Prozesskostenhilfe - hinreichende Erfolgsaussichten einer Schmerzensgeldklage bei noch ausstehender Entscheidung der Berufsgenossenschaft (§ 847 Abs. 1 BGB; § 108 Abs. 2 SGB VII; § 114 ZPO);

hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 21.03.2000 - 14 W 15/00 -

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 21.03.2000 - 14 W 15/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Prozeßkostenhilfe kann für eine beabsichtigte Schmerzensgeldklage nicht versagt werden, wenn die Berufsgenossenschaft eine Entscheidung über ihre Eintrittspflicht noch nicht getroffen hat.

Tenor:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts Kleve vom 18.01.2000 abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Dem Antragsteller wird ratenfreie Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz unter Beiordnung von Rechtsanwalt G. bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und gerechtfertigt.

Dem Antragsteller ist Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Entgegen den Ausführungen des Landgerichts fehlt der vom Antragsteller beabsichtigten Klage derzeit nicht die hinreichende Aussicht auf Erfolg. Dies ergibt sich schon daraus, daß das angerufene Zivilgericht über Ersatzansprüche der in den §§ 104 bis 107 SGB VII genannten Art gemäß § 108 Abs. 2 SGB VII nicht entscheiden darf, ohne zuvor das Verfahren auszusetzen, bis eine unanfechtbare Entscheidung des Unfallversicherungsträgers darüber ergangen ist, ob ein Versicherungsfall vorliegt, in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind und ob der Unfallversicherungsträger zuständig ist. Falls ein solches Verfahren noch nicht eingeleitet ist, muß das Gericht dafür eine Frist bestimmen, nach deren Ablauf die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens zulässig ist. Dies ergibt sich daraus, daß die ordentlichen Gerichte gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII bei der Entscheidung über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche an bestandskräftige Verwaltungsakte der Unfallversicherungsträger und rechtskräftige Entscheidungen der Sozialgerichte gebunden sind.

Da eine Aussetzung im Prozeßkostenhilfeverfahren grundsätzlich

nicht in Betracht kommt (vgl. Zöllner/Greger, 21. Auflage 1999, § 148 Rn 4) und eine finanziell minderbemittelte Partei nicht schlechter gestellt werden darf als die bemittelte Partei, muß dem Kläger die Möglichkeit gegeben werden, die verjährungsunterbrechende Wirkung der Rechtshängigkeit einer Klage gegen den Schädiger herbeizuführen, um sodann, nach Aussetzung des Verfahrens, zu klären, ob der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für seinen Schaden eintritt oder nicht. Das vom Antragsteller vorgelegte Schreiben der Bauberufsgenossenschaft vom 28.05.1999 beinhaltet eine Entscheidung in diesem Sinne nicht, da es sich nur über das Fehlen einer freiwilligen Versicherung des Antragstellers als Bauherrn verhält.

Da grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine negative Entscheidung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ergeht, an die das Landgericht gebunden wäre, kann der beabsichtigten Klage derzeit nicht die Erfolgsaussicht abgesprochen werden.

Nach der von ihm vorgelegten Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Antragsteller nicht in der Lage, die Prozeßkosten auch nur zum Teil aufzubringen.